



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2017/0128</b>
	Verantwortlich:	Dez.3
<b>Neufassung der Richtlinien über den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Sozialausschuss	22.02.2017	6		X	vorberaten
<b>Gemeinderat</b>	<b>14.03.2017</b>	<b>15</b>	<b>X</b>		<b>genehmigt</b>

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt – nach Vorberatung im Sozialausschuss – die Richtlinien über die Durchführung des Beförderungsdienstes für schwerbehinderte Menschen gemäß Anlage.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		nein	x	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
200.000 Euro freiwillige Leistungen 955.000 Euro gesetzliche Leistungen	26.392 Euro		1.128.608 Euro	
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung				
Kontierungsobjekt: PSP-Element:		1.500.31.80.02.02 (freiwillige Leistungen)		Kontenart: 43000000
		1.500.31.10.02.06.90 (gesetzliche Leistungen)		Kontenart: 43000000
Ergänzende Erläuterungen:				
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein	ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein	ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein	ja	abgestimmt mit

Die Stadt Karlsruhe unterhält seit dem Jahr 1979 einen Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen, denen es wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich oder zumutbar ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Im November 2016 waren 986 Personen berechtigt, diesen Beförderungsdienst zu nutzen.

Der Gemeinderat hat in seiner Haushaltssitzung am 15. November 2016 beschlossen, ab dem 1. Januar 2017 das Angebot von maximal 200 Beförderungsfahrten im Kalenderjahr auf 144 Fahrten zu begrenzen. Bisher konnten die Berechtigten bis zu 50 Fahrten pro Quartal in Anspruch nehmen. Eine Übertragung war bislang nicht möglich. Diese Quartalsbegrenzung wird aufgehoben und das Angebot damit flexibilisiert. Die Beförderungsberechtigten können ab 2017 das Fahrkontingent ganzjährig nach ihren persönlichen Bedürfnissen nutzen.

Im Zuge der Pflegereform 2016/2017 wurden die gesetzlich definierten Pflegestufen I, II und III in die neuen Pflegegrade 1, 2, 3, 4 und 5 umgewandelt. Seit dem 1. Januar 2017 werden Pflegebedürftige und Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz wie zum Beispiel Demenzerkrankte, längerfristig psychisch Erkrankte oder geistig Behinderte je nach ihrer noch vorhandenen Selbständigkeit in fünf Pflegegrade eingestuft und erhalten entsprechende Leistungen aus der Pflegeversicherung. Bei Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz erfolgte bisher keine Einordnung in eine Pflegestufe (Pflegestufe 0). Ab dem 1. Januar 2017 werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen. Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist auch ein neues Begutachtungsinstrument zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit implementiert worden. Dabei wird der Grad der Selbständigkeit in sechs relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung (unter anderem Mobilität, Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte) erfasst. Die Einzelergebnisse der sechs Bereiche sind unterschiedlich gewichtet und ergeben addiert das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit und damit den Pflegegrad.

Pflegebedürftige Menschen, die bereits vor dem 1. Januar 2017 Leistungen der Pflegeversicherung erhalten haben, werden nicht schlechter gestellt und per Gesetz in das neue Verfahren übergeleitet. Menschen mit ausschließlich körperlichen Leiden werden automatisch in den nächst höheren Pflegegrad umgewandelt. Menschen mit geistigen Einschränkungen kommen automatisch in den übernächsten Pflegegrad.

Beispiele: Pflegestufe II wird in Pflegegrad 3 umgewandelt, bei Menschen mit festgestellter eingeschränkter Alltagskompetenz erfolgt die Umwandlung von Pflegestufe II in Pflegegrad 4.

Mit Einführung der Pflegegrade und Anhebung der bisherigen Pflegestufen in den mindestens nächsthöheren Pflegegrad müssen auch die Zulassungsvoraussetzungen für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen neu gefasst werden. Die Voraussetzungen zur Teilnahme am Beförderungsdienst erfüllen ab dem 1. Januar 2017 schwerbehinderte oder pflegebedürftige Personen, die

- im Stadtgebiet wohnen und
- einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen BI (= blind) oder dem Merkzeichen aG (= außergewöhnliche Gehbehinderung) besitzen oder
- Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit mindestens des Pflegegrades 3 erhalten.

Mit der Umwandlung der Pflegestufe II in Pflegegrad 3 erfolgt keine Schlechterstellung der Anspruchsberechtigten im Beförderungsdienst. Zukünftig können auch Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, die nicht nur aufgrund ihrer somatischen Einschränkungen pflegebedürftig sind, Leistungen des Beförderungsdienstes für schwerbehinderte Menschen in Anspruch nehmen.

Die Neufassung der Richtlinie ist als Anlage beigefügt.

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt – nach Vorberatung im Sozialausschuss – die Richtlinien über die Durchführung des Beförderungsdienstes für schwerbehinderte Menschen gemäß Anlage.